

selbe R., dass er zwei Eheleute, von denen er ein Erbe gekauft habe, hierfür niemals als rechtmässige auctores ansehen könne, dass die Kaufurkunde ungiltig sei und heute alles der Kirche von G. gehöre kraft des kgl. Preceptums, das der B. besitze.

893 November 27.

A. a. O. p. LXXXV sq.

6. In Gegenwart des B. Servus Dei, gen. Richter, des Saionen, mehrerer Priester und boni homines bekennt derselbe R. auf Klage des Mandatars, freventlich in die dem B. kraft kgl. Preceptums gehörenden Feigengärten eingedrungen zu sein und sie beschädigt zu haben.

893 Dezember 1.

A. a. O. p. LXXXIV sq.

7. In Gegenwart des B. Servus Dei, gen. Richter, des Saionen, mehrerer Priester und boni homines erklärt Vadamirus auf die Klage des Mandatars wegen eines Weinbergs, der nach kgl. Preceptum zum Teil dem B. gehöre: da der Verkäufer, der von ihm auf einem der drei gewährten Gerichtstage gestellt sei, ihm zu einem Recht an jenem Teil nicht verholfen habe, so besitze er hierfür keinen auctor und habe den Kaufbrief infolgedessen eigenhändig zerschnitten.

893 Dezember 1.

A. a. O. p. LXXXIII sq.

8. In Gegenwart des B. Servus Dei, gen. Richter, eines Priesters, gen. Leute und des Saionen bekennt Elaredus auf Klage des Mandatars und Frage der Richter, dass ein Weinberg, den er gekauft habe, für den er aber den Richtern, die ihm ein egadium [= guadium?] gegeben und mehrere Gerichtstage gewährt hätten, keine auctores stellen könne, heute dem B. mehr als jedem anderen gehöre.

895 September 10.

A. a. O. p. CXLII sq.

9. In Gegenwart des B. Servus Dei, gen. Richter, Geistlicher und Weltlicher, sowie des Saionen u. a. bekennt Rainulfus auf Klage u. s. w., einen Weinberg unrechtmässig erworben zu haben; auch habe er auf den drei ihm gewährten Gerichtstagen erklärt, die Verkäufer nicht als auctores ansehen zu können, so dass der Weinberg heute dem B. zukomme.

898 Januar 31.

A. a. O. p. CXLIII sq.

10. Auf Befehl des B. Guigo, des Grafen und Markgrafen Miro, der beiden Vicecomites und in Gegenwart gen. Richter, des Saionen, mehrerer Pfaffen und Laien bezeugen die von dem Mandatar des B. aufgeführten Zeugen in einem Rechtsstreit zwischen dem B. und gen. Gegnern, dass sie selber den B. Theotarius und nach ihm Servus Dei im